



DVZ-Telefonaktion

Fragen rund um
Leasing, Kredite
und Factoring

Welche Besonderheiten sind beim Leasing von Fahrzeugen und Immobilien zu beachten? Was sollte dokumentiert werden? Wie können Streitigkeiten gelöst werden? Wann bietet sich Factoring an und welche Fallstricke gibt es? Ist der Kredit eines Instituts die bessere Alternative? Antworten auf diese und andere Fragen gibt am 15. Januar Rechtsanwalt Thomas Tüllmann in der DVZ-Telefonaktion. Tüllmann ist schwerpunktmäßig im Bank-, Leasing- und Transportrecht tätig. Die Tipps sind kostenlos. Namen werden in der Berichterstattung nicht genannt (siehe Beispiel rechts). Wer schon im Vorwege Fragen stellen möchte, kann sie als E-Mail an „hector@dvz.de“ mailen. Die Fragen werden dann am 15. Januar bei der DVZ-Telefonaktion beantwortet.

Rechtsanwalt Thomas Tüllmann, BST
Rechtsanwälte -
Brockhoff & Schar-
ditzky, Hamburg



Mittwoch, 15.1.2014, von 11 bis 13 Uhr
Tel.: 040/94 79 3330

Mithaftung ohne
Warndreieck

OLG HAMM Wer auf der Autobahn anhält und kein Warndreieck aufstellt, haftet bei einem Unfall zur Hälfte für den Schaden mit. Diesen Beschluss fasste das Oberlandesgericht Hamm (Aktenzeichen 26 U 12/13). In dem Streitfall wurde dem LKW-Fahrer auf der Autobahn schlecht. Er stellte sein Fahrzeug am rechten Fahrbahnrand ab und schaltete das Warnblinklicht an. Als es ihm wieder besser ging, stellte er aber kein Warndreieck auf, sondern reinigte sein Fahrzeug. Ein anderer LKW-Fahrer streifte den in die Spur ragenden LKW. Den Sachschaden von 29 000 EUR müssen jetzt beide Parteien je zur Hälfte tragen. (dpa/hec)

Risiko Werkvertrag -
so schützen Sie sich

Wer mit entsprechender Erlaubnis Leiharbeiter stellt, hat bei der Haftung weniger Probleme, als wenn er einen Werkvertrag eingeht. Das erklärte Rechtsanwalt Karl-Heinz Gimmler bei der jüngsten DVZ-Telefonaktion.
Von Bernhard Hector

Soll ich meine Arbeitnehmer eher an den Kunden verleihen oder besser einen Werkvertrag abschließen? Diese Frage stellen sich Logistikdienstleister, die beim Auftraggeber in der Produktionskette Aufgaben angeboten bekommen. Antworten gibt Rechtsanwalt Karl-Heinz Gimmler. Er ist Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht als auch Steuerrecht sowie Spezialanwalt für Kontraktlogistik- und Logistik-Outsourcingrecht. Bei der jüngsten DVZ-Telefonaktion erklärte er, wie die Haftung reduziert werden kann.

Ich bin Logistikdienstleister und soll für einen Auftraggeber Arbeiten in seinem Werk übernehmen. Falle ich dann unter die Bestimmungen für Leiharbeiter oder Werkverträge?

Übernehmen Sie eine eigenständige, abgrenzbare Aufgabe oder Teilaufgabe unter eigener Leitung vor Ort, handelt es sich um Werkvertragsrecht. Ihre Arbeitnehmer arbeiten ausschließlich nach Ihren Weisungen und nicht nach Weisungen des Auftraggebers. Dann sind Sie frei in der Gestaltung, zum Beispiel von Löhnen. Ein Leiharbeiter hingegen arbeitet unter der unmittelbaren Leitung des Auftraggebers. Er wird dem Auftraggeber überlassen und er ist dann Teil des Auftraggeberunternehmens. Der Leiharbeiter ist praktisch nicht unterscheidbar von den Arbeitnehmern des Auftraggebers. Der Arbeitnehmer hat dann Anspruch auf „Equal pay“, also vergleichbare Bezahlung wie die Arbeitnehmer des Auftraggebers.

Welche Haftung übernehme ich als Logistikdienstleister für die ausgeliehenen Arbeitnehmer?

Der Verleiher mit der Erlaubnis für Arbeitnehmerüberlassung (AÜG-Erlaubnis) haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl der Arbeitnehmer gemäß den Anforderungen. Machen die überlassenen Arbeitnehmer dann Fehler bei der Arbeit, muss der Entleiher den Schaden selbst tragen. Das fällt dann, wie bei eigenen Arbeitnehmern auch, unter seine übliche Aufsichts- und Kontrollpflicht. Der Verleiher kann dann nicht belangt werden.

Als Logistikunternehmen übernehme ich im Rahmen eines Werkvertrages produktionsvorbereitende Aufgaben in der Automobilproduktion. Wie haften ich für Fehler meiner Arbeitnehmer?

Wenn Ihren Arbeitnehmern bei einem solchen Werkvertrag Fehler unterlaufen, haften Sie nach dem Werkvertragsrecht unbegrenzt. Das kann die Existenz Ihres Unternehmens bedrohen. Das ist vielen Logistikern nicht klar. Durch Vereinbarung können Sie die Haftung aber einschränken.

Welche Forderungen können auf Logistikdienstleister bei Fehlern zukommen, die Mitarbeitern im Rahmen eines Werkvertrages beispielweise in der Automobilproduktion unterlaufen?

Beispiel: Der Logistikdienstleister übernimmt die Qualitätskontrolle für Reifen. Sein dafür eingesetzter Arbeitnehmer hätte erkennen können, dass zur Montage bereitgestellte Reifen nicht den geforderten Qualitätsstan-



dards des Automobilherstellers für diese Fahrzeugklasse entsprechen. Die Reifen weisen verdeckte Produktfehler auf. Die Reifen werden montiert und einer platzt später. Es kommt zu einem Unfall. Das neue Fahrzeug wird zerstört, der Fahrer erleidet Verletzungen. Der Automobilhersteller muss nun eine Rückrufaktion für alle Fahrzeuge starten, auf die möglicherweise auch die fehlerhaften Reifen montiert wurden. Der Umfang: Allein bei einigen 100 zurückgerufenen Fahrzeugen belaufen sich die Kosten schnell auf mehrere 100 000 EUR. Hinzu kommen dann natürlich noch die Unfallkosten und Ansprüche der Unfallopfer.

SERIE
Rechtstipps

22. Oktober: Jenny Wieske (Frachtenbörsen)
19. November: Kay Stolle (Eisenbahn)
20. Dezember: Karl-Heinz Gimmler (Kontraktlogistik und Outsourcing)
Januar: Thomas Tüllmann (Leasing, Kredite, Factoring)



Rechtsanwalt Karl-Heinz Gimmler (rechts) bei der Telefonaktion mit DVZ-Fachredakteur Bernhard Hector.

Welche Wege gibt es, die Haftung einzugrenzen?

Vorteilhaft wäre bei Werkverträgen eine Kombilösung. Diese besteht darin, dass der Dienstleister seine Haftung per Vertrag gegen den Auftraggeber beschränkt. Der Auftraggeber nimmt dann den Logistikdienstleister in seine Produkthaftungsversicherung mit auf.

Was soll ich machen, wenn mein Auftraggeber mich nicht in seine Produkthaftungsversicherung nehmen will?

Sie sollten das Risiko des Auftrags bei einer solchen Haltung des Auftraggebers nochmals überprüfen. Manchmal ist dann ein „Nein“ die bessere Alternative.

Weitere Fragen und Antworten
www.dvz.de/rechtstipps

Immobilien

POLEN Liegenschaft 60 km östlich von Görlitz - E 40

gesamt 35.000 m², davon 30.000 m² Freifläche - baureif, 5.000 m² bebaut mit Wohn-/Bürohaus, 2 Etagen, 490 m² Nutzfläche, bislang nicht genutzt, Fahrzeugmontagehalle, ausgerüstet u.a. mit Lackierkabine, Hebebühne für LKW und PKW, Gabelstapler, Schlagschere bis 12 mm Biegepresse bis 180 t, Schneid- und Schweißgeräte mit entsprechendem Zubehör, Hallenboden bis 5.000 kg/m² Belastung, errichtet im Jahr 2009.

Fordern sie unser Exposé an. Erstinformation unter Immoscout-ID: 72018871
TRAITEUR Immobilien MANNHEIM - info@traiteur-immo.de

Düsseldorf-Süd: 35.000 m² - 50.000 Paletten

Automatik-, Gefahrstoff- und konventionelle Lager Einheiten von 500 bis über 5.000 m²
immobilien@scheren.de | Tel.: +49 211 9995475

Zelte Späth GmbH Hallen

Lagerzelte Industrie- und Lagerhallen

Mobile Lagerhallen auf Zeit

- Für jeden Zweck geeignet (Baukastenprinzip) • Aufbau in maximal 3 Tagen
- Bis zu 40 m freitragender Breite • Bis 6,5 m Seitenhöhe • Beliebige Länge
- Konkurrenzlos günstige Mieten ohne Langfristbindung •

Miete Kauf Leasing

Fordern Sie unsere Unterlagen an: Tel.: 02181/21436 21
info@zelte-spaeth.de, www.zelte-spaeth.de

Fairer Kaffee,
weil wir das Aroma der Gerechtigkeit nicht missen möchten.
www.brot-fuer-die-welt.de

Zu Vermieten:

47259 Duisburg - Am Röhrenwerk 15
1.450 m² Lagerhalle, 1.600 m² Freifläche, 250 m² Büro u. Sozial, Büros von 15 bis 500 m².

Speditionsleistungen können übernommen werden.
Info unter: carl.goebels@email.de

Werbung
in der DVZ

Tel.: 040/23714-124 oder
E-Mail: anzeigen@dvz.de

dvz.de



Gedächtnislücken?

Sind ein Kennzeichen der Alzheimer-Krankheit. Wir informieren Sie:

0800 / 200 400 1
(gebührenfrei)
ALZHEIMER
FORSCHUNG
INITIATIVE e.V.
Kreuzstr. 34 · 40210 Düsseldorf
www.alzheimer-forschung.de